

er nicht am Arbeitsprozeß, an Qualifizierungsmaßnahmen, an politischen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen teilnehmen kann oder an der entsprechenden Selbstbetätigung verhindert ist.

Als Mindestzeitraum ist in der Regel ein Zeitraum von mehreren Wochen anzusehen. Auf den Grad der Gesundheitsschädigung und Intensität von Schmerzen kommt es hierbei nicht an. Audi schmerzarzne Verletzungen können unter diesem Aspekt einen Ausgleichsbetrag begründen.

- Ein Ausgleichsanspruch ist ebenfalls gegeben, wenn das Wohlbefinden des Geschädigten infolge des Gesundheitsschadens erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt ist. Diese Voraussetzung liegt insbesondere bei Schmerzen und Depressionen als Folge der Gesundheitsschädigung vor. Auch sichtbare Entstehungen des Aussehens einer Person sowie Beeinträchtigungen der Intimsphäre gehören dazu. Kann der Geschädigte trotzdem ungehindert am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, so ist der Anspruch nur dann gegeben, wenn der Geschädigte in seinem Wohlbefinden erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird. Bei erheblicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens besteht ein Ausgleichsanspruch unabhängig von der Zeitdauer. Ist das Wohlbefinden zwar nicht erheblich, jedoch für längere Zeit beeinträchtigt, verlangt seine Zuerkennung als Untergrenze etwa einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen.

- Ein Zusammentreffen beider unabhängig voneinander bestehender Voraussetzungen hat Auswirkungen auf die Höhe des Ausgleichs.

Damit der Ausgleichsanspruch seiner inhaltlichen Bestimmung gerecht werden kann, ist in der Regel als Untergrenze 200 M anzusehen. Darunter bleibende Beträge erfüllen die Funktion des Ausgleichsanspruchs nicht.

5.2.

Zum Umfang der Schadenersatzpflicht bei Eigentumsdelikten

Bei der Schadensberechnung von Waren- diebstählen ist nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

- In Fällen, in denen die entwendeten

Gegenstände nicht zurückgegeben werden, ist voller Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes der Waren zur Tatzeit zu leisten (§ 337 Absätze 1 und 2 Satz 1 ZGB). Der Schadensberechnung ist bei Diebstählen von Erzeugnissen aus sozialistischen Industriebetrieben der Industrieabgabepreis, im Großhandel der Großhandelsabgabepreis und im Einzelhandel bzw. in Gaststätten der jeweilige Endverbraucherpreis dieser bzw. vergleichbarer Waren zugrunde zu legen. Sofern in Produktions-, Großhandels- oder Einzelhandelsbetrieben Gegenstände entwendet wurden, die diese für die eigene Produktion oder den Eigenbedarf erworben haben, gilt entweder der Materialverrechnungspreis oder der Einstandspreis (Einkaufspreis und Transportkosten).

- Schadenersatz ist darüber hinaus auch für festgestellte Handelsverluste und Aufwendungen im Zusammenhang mit Inventuren, soweit diese infolge des Diebstahls zur Schadensermittlung erforderlich wurden, zu leisten.

- Werden die entwendeten Gegenstände zurückgegeben, beschränkt sich die

Schadenersatzpflicht auf Ausgleich einer eingetretenen Wertminderung der Ware bzw. Ersatz der Reparaturkosten, soweit die Wertminderung oder der Schaden nicht ausnahmsweise auch ohne Diebstahl eingetreten wäre. Hinzu kommen ggf. die Kosten, die der Eigentümer oder Rechtsträger zur Schadensermittlung und für laufende Aufwendungen für die Sache zahlen mußte bzw. die durch den Nutzungsausfall entstanden sind.

- Ist für den Diebstahl gebrauchter Gegenstände Ersatz zu leisten, stellt deren Zeitwert im Zeitpunkt des Diebstahls die Grundlage der Schadenshöhe dar, die erforderlichenfalls durch Sachverständige zu ermitteln oder — wenn der Aufwand dafür unvertretbar hoch ist — durch das Gericht zu schätzen ist (§ 336 Abs. 2 ZGB, § 52 Abs. 2 ZPO).

5.3.

Zur Schadenersatzpflicht bei gemeinsamer unbefugter Benutzung von Kraftfahrzeugen und bei Kraftfahrzeugschäden

- Bei gemeinschaftlich begangener unbefugter Benutzung eines Kraftfahrzeuges